

Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele der Frauen und Männer

Spielsaison 2023/2024

HV Westfalen e.V.



Stand: 30.06.2023



Neben den „**Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball für den vom HV Westfalen e.V. geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend (Spielsaison 2023/2024)**“ gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

I. Allgemeines:

- (1) An den Pokalspielen können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Spieler sind innerhalb eines Spieljahres in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben.
- (2) Tritt eine der gemeldeten Mannschaften zu einem Pokalspiel nicht an oder meldet sich nach der Meldung wieder ab, so wird der Verein gemäß § 25 RO mit einer Geldbuße von 500,00 € belegt, von denen 50% dem Spielpartner zukommen, bzw. gleichmäßig unter den Turnierteilnehmern aufgeteilt werden.
- (3) Spielleitende Stellen für die angegebenen Pokalrunden sind die stv. TK-Vorsitzende bei den Frauen und der VP Spieltechnik bei den Männern.
- (4) Die Schiedsrichteransetzungen werden im System veröffentlicht. Einladungen können daher entfallen. Das Kampfgericht wird von den beiden am Spiel beteiligten Vereinen besetzt.
- (5) Bei allen Pokalspielen und –turnieren ist von den Zuschauern Eintrittsgeld zu erheben. Die Höhe bestimmt der Heimverein. Vereinsmitglieder und Dauerkartenbesitzer haben keine Vergünstigungen. Freien Eintritt erhalten die Spieler und Offiziellen des Gastvereins, höchstens aber 14 Spieler und 4 Offizielle, zusätzlich der Sekretär. Der Heimverein ist verpflichtet, eine Abrechnung über die Einnahmen aufzustellen. Der Gastverein / die Gastvereine ist/sind berechtigt, die Höhe der Einnahmen zu kontrollieren. Die Spielleitende Stelle kann die Vorlage der Abrechnung verlangen. Von der Gesamteinnahme darf die Mehrwertsteuer abgezogen werden, wenn der Verein steuerpflichtig ist. Die verbleibende Einnahme wird im gleichen Verhältnis zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Der Heimverein trägt bei Einzelspielen die Kosten für die Halle, den Sanitätsdienst, die Werbung und die Schiedsrichter, der Gastverein seine Reisekosten. Der Heimverein trägt bei Turnieren die Kosten für die Halle, den Sanitätsdienst und die Werbung, die Gastvereine ihre Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten werden bei Turnieren so aufgeteilt, dass der Heimverein immer die hälftigen Schiedsrichterkosten übernimmt. Die andere Hälfte wird auf die beteiligten Gastvereine umgelegt. Der HVW verzichtet bei den Pokalspielen auf einnahmebezogene Spielbeiträge.
- (6) An den Pokalrunden des HVW ist jeweils eine Männer- bzw. Frauenmannschaft der Kreise teilnahmeberechtigt. Bei den Frauen sind weiterhin die Erstvertretungen der Vereine teilnahmeberechtigt, die in der Saison 2022/2023 und in der Saison 2023/2024 in der 3. Liga spielen und von ihren Kreisen an der Teilnahme am Kreispokal ausgeschlossen wurden. Die Teilnahme muss schriftlich bei der stv. TK-Vorsitzenden beantragt werden. Diese Mannschaften werden dann entsprechend ihrer Kreiszugehörigkeit dem jeweiligen Vorrundenturnier zugeordnet.
- (7) Ein Turnierspiel gilt als ein Spiel im Sinne des § 45, Abs. 8 SpO (Festspielen) und des § 5 RO.



- (8) Nach Abschluss der Pokalturnierspiele entscheidet über den maßgeblichen Tabellenplatz bei Punktgleichheit das Ergebnis der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele. Sofern dieses Spiel unentschieden ausgegangen ist, wird eine Entscheidung über das Torverhältnis aus dem gesamten Turnier herbeigeführt. Sofern auch das Torverhältnis gleich ist, zählt die Anzahl der mehr geworfenen Tore. Sofern auch hier keine Entscheidung herbeigeführt werden kann, wird im Anschluss an das Turnier ein 7m-Werfen gemäß Kommentar des DHB zur Regel 2:2 durchgeführt.
- (9) Der Pokalsieger des HV Westfalen wird in Turnierform ermittelt, wobei
- die Kreise Lippe, Bielefeld-Herford, Gütersloh die Vorrunde A,
 - die Kreise Münsterland, Hellweg, Industrie die Vorrunde B
 - die Kreise Dortmund, Hagen/Ennepe-Ruhr, Lenne-Sieg die Vorrunde C
- bilden.
- (10) Die Spielzeit bei diesen Turnieren beträgt 2 x 20 Minuten mit 5 Minuten Halbzeitpause. Aufgrund der verkürzten Spielzeit finden die Bestimmungen des Team-Time-Out keine Anwendung. Die 2-Minuten-Zeitstrafe wird nicht reduziert.
- (11) Die Ausrichter der Vorrunde melden bis zum 3. September 2023 ihre Termine der betreffenden Spielleitung. Vorgesehene Spieltage sind der 30. September oder 01. Oktober 2023. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig.
- (1) Die Sieger der Vorrundenturniere treten am 25.11. oder 26.11.2023 in Turnierform gegeneinander an, um den Westfalenpokalsieger zu ermitteln. Eine Abweichung von den vorgenannten Terminen ist nicht zulässig.

II. Pokal der Frauen

- (2) Die Ausrichter der ersten Runde wurden ausgelost und sind
- a. Frauen Vorrunde A) VfL Schlangen
 - b. Frauen Vorrunde B) DJK Coesfeld
 - c. Frauen Vorrunde C) HSG Gevelsberg-Silschede
- (3) Das Endturnier wird am 25./26.11.2023 durch den Sieger der Vorrunde C ausgerichtet. Dieser hat bis zum 20.10.2023 Zeit, die notwendigen Daten (Halle, Beginn) der stv. TK-Vorsitzenden mitzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein (keine Halle) so wechselt das Austragungsrecht zum Sieger der Vorrunde A. Eine Abweichung vom vorgenannten Termin ist nicht zulässig.
- (4) Der HVW meldet im Rahmen der vom DHB vorgegebenen Kontingente den Pokalsieger sowie ggf. die weiteren platzierten Mannschaften für die Teilnahme am HBF-Pokal weiter. Es ist zu beachten, dass nur erste Mannschaften eines Vereins an die HBF gemeldet werden können. Sollte eine Zweite Mannschaft auf den für den HBF-Pokal berechtigten Plätzen landen, wird die nächstplatzierte Mannschaft gemeldet.



III. Pokal der Männer

- (1) Die Ausrichter der ersten Runde wurden ausgelost und sind
- a. Männer Vorrunde A) SF Loxten
 - b. Männer Vorrunde B) RSV Altenböge
 - c. Männer Vorrunde C) HSG Attendorn-Ennest

Das Endturnier wird am 25./26.11.2023 durch den Sieger der Vorrunde C ausgerichtet. Dieser hat bis zum 20.10.2023 Zeit, die notwendigen Daten (Halle, Beginn) dem TK-Vorsitzenden mitzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein (keine Halle) so wechselt das Austragungsrecht zum Sieger der Vorrunde A. Eine Abweichung vom vorgenannten Termin ist nicht zulässig.

(2) Rechtliche Bestimmungen

- (1) Für Streitfragen, die sich in den Pokalrunden ergeben, ist der Landesspruchausschuss (LSA) des HVW zuständig.
- (2) Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar
- die Zulässigkeit in § 34
 - die Form in § 37
 - die Fristen in §§ 39, 42 und 43
 - die Gebühren in § 44
- in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVW hierzu.

(3) Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Bernd Kuropka, VP Spieltechnik